



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 50/21

vom
6. Juli 2021
in der Strafsache
gegen

wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 6. Juli 2021 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 7. Dezember 2020 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte wegen besonders schwerer räuberischer Erpressung verurteilt ist (vgl. Antragsschrift des Generalbundesanwalts vom 17. Februar 2021).

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Gericke

Berger

Mosbacher

Resch

von Häfen

Vorinstanz:

Landgericht Berlin, 07.12.2020 - (518 KLs) 287 Js 673/19 (35/20)